

Zweckvereinbarung (Fachverfahren für das Waffenwesen)

zwischen

dem Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR), vertreten durch den Verbandsvorsteher, Geschäftsstelle ZIDKOR, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz, (nachfolgend ZIDKOR)

und

der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Hans-Dieter Schlimmer, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz (nachfolgend Körperschaft genannt)

wird aufgrund des § 12 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280) und dem Beschluss des Stadtrates vom 30. Oktober 2012 die nachfolgende Zweckvereinbarung getroffen.

Präambel

Das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG), ergänzt um die Durchführungsverordnung, ist zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Die Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein computergestütztes Waffenregister einzuführen. § 43 a des Waffengesetzes hat diese Vorgabe in nationales Recht umgesetzt und sieht vor, bis zum 31. Dezember 2012 ein solches Register zu errichten. Das jetzt in Kraft getretene NWRG greift dies auf und führt zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters beim Bundesverwaltungsamt (§ 1 NWRG).

Das Gesetz regelt ferner, welche Daten im NWR zu speichern sind (§ 4 NWRG). Die Waffenbehörden sind verpflichtet, ihre Datensätze unmittelbar und fortlaufend an das NWR zu übermitteln. Die Datenübermittlung muss über ein sicheres Netz erfolgen und dem neuen Datenaustauschstandard XWaffe entsprechen (vgl. § 2 NWRG-DV). Die Vorgaben des NWRG und der NWRG-DV erfordern Anpassungen der vor Ort für die Verwaltung der Waffendaten eingesetzten Softwarelösungen („Örtliche Verwaltungssysteme“ – ÖWS).

Die Waffenbehörden müssen dafür Sorge tragen, dass sie eine Software einsetzen, die die NWR-Kompatibilität sicherstellt. Neben dem fortlaufenden Austausch von Daten sieht das NWRG auch die erstmalige Übermittlung aller bei den örtlichen Waffenbehörden vorhandener Daten an das NWR vor. Diese sog. „Erstbefüllung“ muss nach § 22 Abs. 1 NWRG bis zum 31. Dezember 2012 erfolgen. Dies gilt für alle Waffenbehörden, also nicht nur für diejenigen, die am Probetrieb teilnehmen. Das BMI hat mitgeteilt, dass die Erstbefüllung am 22. Oktober 2012 beginnen und bis zum 17. Dezember 2012 abgeschlossen sein soll.

In diesem Zeitraum wird jeder Waffenbehörde ein definierter Zeitraum zugewiesen, um die relevanten Daten in das NWR zu übertragen. Im bisherigen Betriebskonzept des BVA wird von den Waffenbehörden in Rheinland-Pfalz eine Datenbereitstellung in der ersten Dezemberwoche 2012 erwartet.

§ 1 Verfahren / Betrieb

Mit dieser Zweckvereinbarung wird der öffentlich-rechtliche Betrieb des Verfahrens für das Waffenwesen an den ZIDKOR übertragen. Nachfolgend wird für diese Aufgaben der Begriff „Waffenwesen“ verwendet.

§ 2 Regelaufgaben des ZIDKOR

- (1) ZIDKOR übernimmt den Betrieb des Waffenwesens ab dem
- (2) Für die Erbringung der Leistungen gilt das Leistungs- und Entgeltsverzeichnis des ZIDKOR.
- (3) Für die betriebliche Verfügbarkeit der NWR-Anwendungen gilt eine gesonderte Servicevereinbarung (Anlage zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis).

§ 3 Kostenbeiträge

Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben wird ein Kostenbeitrag erhoben.

Alle Entgelte werden auf Basis des Leistungs- und Entgeltsverzeichnis erhoben. Der jeweilige Gesamtbetrag wird in 2 Raten am 1.1. bzw. 1.7 jedes Jahres im Voraus fällig.

§ 4 Laufzeit / Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann erstmalig zum 31. Dezember 2017 mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Ab dem Jahre 2018 kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Betriebszeitraumes gekündigt werden. ZIDKOR legt die Betriebszeiträume fest, die sich an den Abschreibungszeiträumen der GemHVO orientiert. Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

§ 5 Haftung

- (1) Für die Haftung wegen Schadenersatz aus dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Haftung des ZIDKOR für ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach wird die Haftung auf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden bis zu einem Betrag von 50.000,00 € beschränkt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) ZIDKOR übernimmt keine Gewähr für die fachliche Richtigkeit der Daten.

§ 6

Genehmigungserfordernis, Inkrafttreten

Der Abschluss und die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf nach § 12 Abs. 2 KomZG der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt zum in Kraft.

Mainz, _____

Landau in der Pfalz, _____

ZIDKOR
... (Name) ...

Stadtverwaltung
Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister